



DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHER-
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN

Nr.: 8

August 1979



Wurftaubenschießen im Bezirk Landeck

Die Bezirksgruppe Landeck des Tiroler-Landesjagdschutzvereines hat es sich zur Aufgabe gemacht, im Bezirk Landeck das Tontaubenschießen (Wurftaubenschießen) einzuführen. Die Beweggründe hierzu waren folgende: Alle Jahre stoßen ca. 80 - 100 Jungjäger zu den schon bestehenden Gros der Jäger. Das Interesse an der Jagd nimmt fortwährend zu. Man kann diese steigende Tendenz fast als eine Explosion bezeichnen. Sicherlich bleiben bereits 80% der Jungjäger nach Ablegung der Jungjägerprüfung auf der Strecke. Sie alle müssen bald einsehen, daß die Prüfung zur Erlangung der ersten Tiroler Landesjagdkarte eine Kleinigkeit ist, gemessen an der Wahrscheinlichkeit die Jagd ausüben zu können. Daß der Jungjäger und Auchjäger nicht von vornherein gezwungen ist die Flinte ins Korn zu werfen, haben wir uns entschlossen auch diesem Kreis die Möglichkeit zu geben, wenigstens ihre jagdliche Leidenschaft beim Wurftaubenschießen zu befriedigen. Der zweite Beweggrund war, daß das Flintenschießen von alten, erfahrenen Jägern nicht immer richtig beherrscht wird. Man findet es nicht für notwendig einen sauberen Schuß mit der Flinte abgeben zu können. Je schlechter so mancher schießt, um so größer ist der Spaß. Daß aber aus diesem Spaß bitterer Ernst werden kann, bedenken viele nicht. Drittens sind wir der Auffassung, daß jeder Jäger, der sich an der Niederwildjagd beteiligt, das Schießen mit der Flinte beherrschen soll. Das Schießen sollte nicht am lebenden Wild erlernt werden, denn einige Stunden am Schießstand bringen mehr, als das Herumfuchteln auf der Jagd.

Wenn wir rückschauend Bilanz ziehen, können wir feststellen, daß unsere Überlegungen am Sektor Schießen etwas zu tun, richtig waren. So mancher Jäger konnte durch die Beteiligung am Tontaubenschießen seine Schießleistung erheblich verbessern. Auch der gesellschaftliche Wert muß besonders hervorgehoben werden. Es war uns möglich mit Jägern aus den Nachbarbezirken und Deutschland Verbindung aufzunehmen. Diese Bekanntschaft zu pflegen und auszubauen sind für uns die schönste Aufgabe.

Wenn wir über unsere Tätigkeit in Ihrer Zeitung berichten, so deshalb, um eventuelles Konkurrenzdenken auszuschalten. Wir sind bemüht mit der Jägerschaft nicht das Trennende sondern das Verbindende zu suchen. Und wir hoffen, daß auch von den Jagdaufsehern so viele als möglich an unserem Schießen teilnehmen.

Der Vorstand der Bezirksgruppe Landeck

Tiroler Naturschutzgesetz

Durch das Tiroler Naturschutzgesetz vom 1. Mai 1975 werden auch die Jagdschutzorgane mit der Überwachung dieses Gesetzes beauftragt. Wir bringen hier auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen aus dem Naturschutzgesetz und der dazugehörigen Verordnung. Es sollte für jeden Jagdaufseher eine Ehrensache sein, bei seiner Tätigkeit im Revier, auch als Naturschützer aufzutreten.

§ 35 Anzeigepflicht

(1) Die Forstschutz-, Jagdschutz-, Fischereischutz-, Feldschutz- und Gewässeraufsichtsorgane haben Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, die sie in Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die im Abs. 1 erwähnten Organe haben gegenüber Personen, die sie bei Übertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer in seiner Durchführung erlassenen Verordnung in Ausübung ihres Dienstes auf frischer Tat betreten, die gleichen Befugnisse wie die Bergwächter.

Naturschutz Verordnung

§ 1 Gänzlich geschützte Pflanzenarten

(1) Folgende Arten von wildwachsenden Pflanzen sind gänzlich geschützt:

1. Türkenbund
2. Feuerlilie
3. blaue und gelbe Sumpfschwertlilie
4. Frauenschuh
5. Kohlröschen
6. weiße und gelbe Seerose
7. Schneerose
8. Innsbrucker Küchenschelle
9. Frühlingsküchenschelle

10. Baldoanemone
11. Seidelbast
12. Zwergalpenrose
13. stengellose Primel
14. große oder langröhrige Mehprimel
15. ganzblättrige Primel
16. gefranster oder gewimperter Enzian
17. Drachenkopf
18. echter Speik
19. Edelweiß
20. gelbe und schwarze Edelraute
21. Hopfenbuche
22. Mannaesche, auch Blumenesche genannt
23. Eibe
24. Stechlaub oder Stechpalme
25. alle alpinen Rosetten – und Polsterpflanzen wie Steinbrech-Arten und Mannschild-Arten.

(2) Es ist verboten, Pflanzen der in Abs. 1 angeführten Arten, sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte u.dgl.) von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.

§ 2

Teilweise geschützte Pflanzenarten

(1) Die in Abs. 2 und 3 angeführten Arten von wildwachsenden Pflanzen sind teilweise geschützt.

(2) Es ist verboten,

a) von folgenden Pflanzenarten mehr als fünf Stück einer Art und mehr als insgesamt einen Handstrauß zu pflücken oder zu befördern:

1. Maiglöckchen
2. großes Schneeglöckchen
3. alle Orchideen mit Ausnahme des Frauenschuhs und des Kohlröschens (§ 1 Abs. 1 Zf. 4 und 5)
4. Kartauser Nelke
5. alle Akelei Arten
6. Alpenrittersporn
7. alle Eisenhut-Arten
8. Alpenwaldrebe

9. weiße und gelbe Alpenanemone
10. Marzissenanemone
11. Steinröschen
12. Platenigl
13. behaarte Primel
14. Zwergprimel
15. Mehlprimel
16. blauer Speik
17. Zyklame
18. alle langstengligen Enziane
19. großblütiger und gelber Fingerhut
20. Gletscherhahnenfuß

b) von folgenden Pflanzenarten mehr als insgesamt einen Handstrauß zu pflücken oder zu befördern:

1. Steinnelke
2. Frühlingsschlüsselblume
3. Tausendguldenkraut
4. alle blaublühenden kurzstengeligen Enziane mit Ausnahme des gefransten oder gewimperten Enzians (§ 1 Abs.1 Z.16)
5. Bergaster

c) mehr als einen Handstrauß Zirbenzweige zu entnehmen oder zu befördern;

d) vom Sanddorn Äste von über 50 cm Länge zu entnehmen oder zu befördern.

(3) Es ist verboten vom 1. Dezember bis zum 30. Mai von Weiden, Birken, Erlen oder vom Haselstrauch mehr als fünf, jedoch höchstens 50 cm lange Zweige zu entnehmen oder zu befördern.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist es verboten, Pflanzen der dort angeführten Arten, sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte u.dgl.) von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu befördern, feilzubieten zu veräußern oder zu erwerben.

§ 8
Ausnahmen

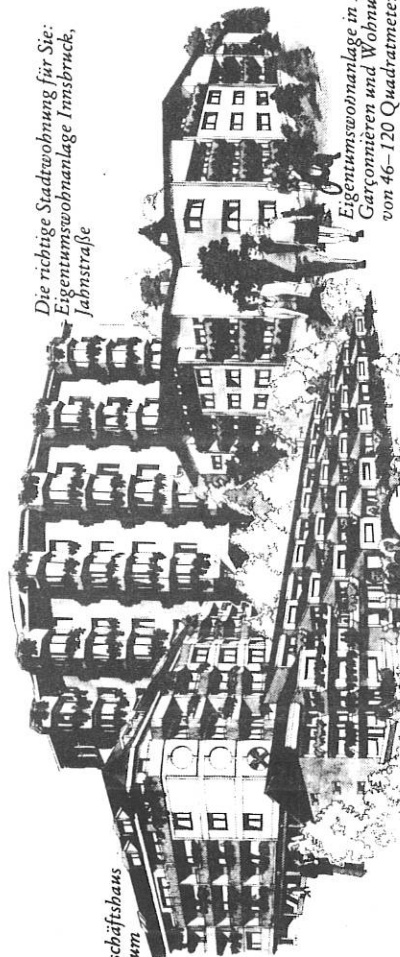
(1) Das Verbot nach § 2 Abs. 4 gilt nicht für die Beeren des Sanddorns.

Anmerkungen zur Naturschutz-Verordnung:

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Maßnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Wir ersuchen nochmals alle Mitglieder, den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen, da ansonsten die Zusendung des Mitteilungsblattes nicht gewährleistet ist!

Wir planen und bauen in den schönsten Wohngelegenden Tirols



*Wohn- und Geschäftshaus
Raiffeisenzentrum
Kufstein*

*Die richtige Stadtwohnung für Sie:
Eigentumswohnanlage Innsbruck,
Jahnstraße*

*Eigentumswohnanlage in Imst
Garçoniären und Wohnrungen
von 46-120 Quadratmeter*

*Terrasserwohnanlage
in Innsbruck-Arzt, Lehmweg
Mit unverbaubarer Aussicht
auf das Inntal*

Wir wissen, was eine Wohnung an Raum, Komfort und Schallsolation bieten muß, damit eine Familie darin wirklich ihr Heim finden kann.

Und wir wissen auch, was eine solche Wohnung kosten darf, damit sie als Eigentum erstrebenswert wird. Darum lohnt es sich in jedem Fall, das Angebot von Raiffeisen-Bau zu prüfen.

Derzeit in Planung bzw. Bau:
Innsbruck: Auzaser Straße, Inntal, Kranebitten,
Natters, Ehrwald, Oberndorf, St. Johann, Braxen i. Th. Wädring, Buch,
Kirchdorf, Kufstein, Imst, Telfs.
Osttirol: Trinsach, Leisach, Dölsach, Assling, Sillian, Marret-Köflergut.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns:
Adamgasse 1, 6020 Innsbruck, Tel. 05222/34656.



RAIFFEISEN
Bauen Sie auf Raiffeisen

BAU TIROL
Raiffeisen baut für Sie.

Jagdaufseher Tagung und Schulung

Heute ist Weiterbildung und Schulung in jedem Beruf notwendig und so war es selbstverständlich, daß der Tiroler Jagdaufseherverein, gemeinsam mit dem Tirolerjägerverband die Jagdaufseher zu einer Schulung in das Tiroler Jägerheim, Innsbruck am 21.4.79 geladen hatte.

Es war erstaunlich, wieviele Jagdaufseher dieser Einladung Folge geleistet hatten. Sie kamen aus ganz Tirol und konnte man daraus ersehen, daß unsere Jagdaufseher zum großen Teil aufgeschlossene und interessierte Menschen sind, im Leben mit der Zeit gingen, also nicht stehen geblieben sind. Jedes Jagdaufsichtsorgan, gleichgültig ob Berufsjäger, oder Jagdaufseher, muß sich heute unbedingt weiterbilden, tut es dies nicht, dann wird in kürzerer, oder längerer Zeit dieses Jagdaufsichtsorgan in seinem jagdlichen Beruf nicht mehr Verwendung finden können.

Die Referate wurden gehalten:

von Dr. Franz Niederwolfgruber, über die aktuellen Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes für die Jagd;

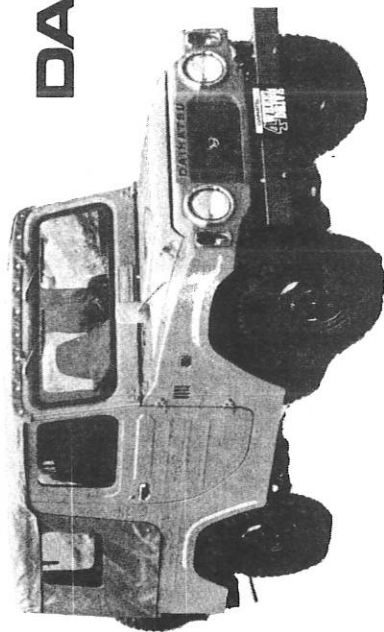
von Dr. Hermann Spinner, über die rechtliche Stellung und Aufgaben des Jagdschutzorganes und

von Gend. Abt. Leiter Hans Mair, das Waffengesetz.

Heute müssen sämtliche Jäger über das Naturschutzgesetz Bescheid wissen, denn es darf nicht vorkommen, daß zum Beispiel Eichkatzeln von Jägern erlegt werden und man nachher ganz erstaunt ist, daß unsere reizenden Waldkoblde vollkommen geschützt sind.

Sämtliche Referate, die von den genannten Herren vorgetragen wurden, waren sehr interessant und es zeigte sich nach der anschließenden lebhaften Diskussion, daß alle Jagdaufseher mit großem Verständnis und Begeisterung mitgegangen waren.

Zum Abschluß führte Dr. Candolini den Film vor »Wiedereinbürgerung des Steinwildes in Tirol«. Ein interessanter und hervorragender Film. Eröffnet wurde die Tagung von der Bläsergruppe des Tiroler Jagdschutzvereines.



DAIHATSU-PIONIER

Ein Geländefahrzeug für jeden Einsatz!

ALLRADANTRIEB

42-58 % Steigfähigkeit

Vierradantrieb, Zwischengetriebe,
Freilaufnabe umschaltbar, Sicherheits-
karosserie, sparsamer Benzinverbrauch



DAIHATSU-PIONIER

das rasige Kraftpaket für Arbeit, Freizeit und Hobby. Ein wirtschaftl. Geländeauto, geringe Kosten, große Leistung!

Sitze mit integrierten Kopfstützen ermöglichen bequemes und ermüdungsfreies Fahren, auch über weite Strecken hinweg. Das Instrumentenbrett ist einfach und zweckmäßig, ohne unnötigen Zierat entworfen, sehr funktionell und liegt gut im Blickfeld des Fahrers.

Beratung, Verkauf und unverbindliche Probefahrt:

Landesvertretung für Tirol und Hauptvertretung für Innsbruck und Umgebung: **S. OBERRAUCH & Co. KG, INNSBRUCK**, Stadlweg 21, Telefon 05222/45334 und 45310

Regionalvertretungen in Tirol: **EUGEN MALLAUN, See im Paznauntal**, Tel. 05441/287 - **OSWALD LARL, Stumm, Arnbach 164 d**, Tel. 05283/2465 - **EDUARD OBHOLZER, Kirchdorf/St. Johann**, Tel. 05352/3166 - **PETER CIA, ELAN-Großtankstelle Stans bei Schwaz**, Tel. 05242/2933 - **HUBERT ASCHER & Co., Wörgl, Innsbrucker Straße 32**, Tel. 05332/2690 u. 2166

Braucht man den Tiroler Jagdaufseherverein?

Als einheimischer Jäger verfolge ich schon mehrere Jahre die Tiroler Jagdpolitik sehr aufmerksam. Einen der daraus gewonnenen Eindrücke möchte ich nicht verheimlichen, wenn mir auch klar bewußt ist, daß ich mit diesem nachfolgenden Beitrag nicht überall auf Zustimmung stoßen werde.

In wohl keinem anderen Land als in Tirol werden die Kulturpflege, die Liebe zur Heimat und die Pflege der Tradition so hoch gehalten. Bei jedem nur erdenklichem Anlaß wird auf die Erhaltung dieser Hohen Tiroler Werte von öffentlichen Institutionen und Persönlichkeiten gepriesen und von der Bevölkerung verlangt. Dankenswerterweise ist das Traditionsbewußtsein und die Kulturpflege in Tirol sehr tief verankert. Dies findet seinen sichtbaren Niederschlag in den mit großem Idealismus und Opferbereitschaft zusammengeschweißten Körperschaften wie z.B. den Schützenkompanien, Musikkapellen, Freiw. Feuerwehren und vielen anderen, in jedem Dorf bestehenden Vereinigungen.

Wie schaut es aber mit den Jagdausübungsrechten, die ja auch einen Teil der Tiroler Tradition darstellen, aus?

Kurz gesagt – für Einheimische *SCHLECHT*.

Laut Statistik ist ca. jedes dritte Jagdrevier (genau 263 Reviere) in Tirol an Ausländer verpachtet. In Niederösterreich sind zum Vergleich von den ca. 3.000 Revieren nur 11 Reviere und in der Steiermark von ca. 2.500 Revieren nur 60 Reviere an Ausländer verpachtet. Diese Vergleiche ließen sich noch beliebig fortsetzen. Es ist aber auf einen Blick leicht ersichtlich, daß im sonst so traditionsbewußten Land wie Tirol es darstellt, die Jagdausübungsrechte am leichtesten an Ausländer verschachert werden können. Es würde kaum einem Tiroler gelingen, z.B. in der Schweiz oder in Deutschland eine Jagd zu pachten, wohl aber umgekehrt. Dies liegt an dem Umstand, daß vom Gesetzgeber in keiner Weise Klauseln oder Erschwernisse eingebaut wurden, die den Erwerb eines Jagdausübungsrechtes für Ausländer erschweren, geschweige verhindern könnten.

Die meisten Landespolitiker sind sicherlich Nichtjäger und werden daher auf Grund der vielfältigen Probleme die sie bewältigen müssen, diesem Umstand nicht eine besondere Bedeutung beimessen. Das kann man einsehen und verzeihen.

Nicht verzeihen kann man aber dem Tiroler Jägerverband, der nicht nur für die Einheimischen Jäger keinen Finger rührt, sondern durch eine geplante Novellierung des Tiroler Jagdgesetzes, auf Um-

wegen und auf Anhieb nicht sofort bemerkbar, den Einheimischen den jagdlichen Boden entziehen will.

Mit dieser Feststellung meine und verurteile ich vor allem die vom Tiroler Jägerverband mit großem Nachdruck im Novellierungsausschuß geforderte Änderung des § 30 des Tiroler Jagdgesetzes. In der jetzigen Gesetzesfassung ist festgehalten, daß für Reviere mit über 3.000 ha, sowie Reviere mit über 2.000 ha, die wenigstens zu 1.500 ha aus Waldungen bestehen, ein Berufsjäger anzustellen ist.

Für die unter dieses Ausmaß entfallenden Reviere sind Jagdaufseher zu bestellen. Diese Gesetzeslage ist klar, deutlich und ausreichend. Der Jagdschutz ist bei Anwendung der heutigen Bestimmungen durch Berufsjäger und genügend Jagdaufseher gewährleistet.

Die keitische Stelle im Novellierungsentwurf lautet: »Bei Vorliegen besonderer Umstände kann dem Jagdausübungsberechtigten, sofern besondere Umstände einen verstärkten Jagdschutz erfordern, die Bestellung eines Berufsjägers aufgetragen werden, für welcher nach dieser Bestimmung die Pflicht zur Bestellung eines Berufsjägers *nicht* besteht«.

Dies heißt im Klartext, daß es unter dem Segen des Tiroler Jägerverbandes es den Jagdbehörden ermöglicht werden soll, nach Gutdünken kleinen und kleinsten Revieren einen Berufsjäger vorzuschreiben. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich absolut kein Gegner der Berufsjäger bin. Dies beweist auch, daß ich für das Revier »GARSEIL« mit 2.600 ha, für das ich ab 1981 das Jagdausübungsrecht erworben habe, einen Berufsjäger anstelle. Für Großreviere ist der ehrenwerte Stand des Berufsjägers unentbehrlich. Niemand soll aber eine künstliche, unnatürliche und für einheimische Jäger nicht finanzierbare Berufsjägervermehrung heraufbeschwören, die durch die drohende Herabsetzung des Hektarsatzes für die Berufsjägerpflicht gegeben ist.

Man kann über mehrere Punkte des Novellierungsentwurfes geteilter Meinung sein und darüber diskutieren. Die Änderung des § 30 ist aber im Interesse der heimischen Jägerschaft kompromißlos und in seiner Gänze abzulehnen.

Den Warnern vor der geplanten Novellierung, zu denen auch ich von Anfang an gehörte, hat man bereits und wird man noch weiterhin entgegenhalten, daß man »offene Türen« einrenne. Dies ist leider nicht so, die »Bombe« tickt noch in einer Schublade.

Daß die Novellierung des § 30 nicht durchgezogen wurde, dürfen wir nur einem sehr glücklichen Umstand verdanken. Es ist nämlich eine Tatsache, daß bis jetzt nur unser sehr verehrter und weitblickender Herr Landeshauptmann, auf Grund von Vorsprachen bei ihm, den kritischen Novellierungsentwurf vorläufig gestoppt hat. Ihm allein gebührt dafür ein Weidmannsdank.

Nun komme ich endlich zum Kern meines Beitrages und erlaube mir zu versuchen, dem jungen Tiroler Jagdaufseherverein von meiner Warte aus gesehen, wichtige Zielsetzungen vorzuschlagen und zu versuchen, nach Möglichkeit diese in die zukünftige Vereinsarbeit einzu beziehen.

Der Tiroler Jagdaufseherverein soll ein gutes Verhältnis mit dem Tiroler Jägerverband bewahren, auch in Zukunft erhalten und eine konstruktive Zusammenarbeit anstreben.

Damit die Interessen der einheimischen Jäger besser vertreten werden, ist es aber auch notwendig, daß der Tiroler Jagdaufseherverein im Vorstand des Tiroler Jägerverbandes durch eines ihrer Mitglieder vertreten ist. Dies ist im Interesse der 745 Tiroler-Jagdaufseher, sowie der 7000 einheimischen Landesjagdkartenbesitzer notwendig und wäre durch baldige zielführende Verhandlungen zu erreichen.

Die endgültige Streichung des leidigen § 30 aus dem Novellierungsentwurf müßte ebenfalls durch entsprechende Vorsprachen erreicht werden. Ebenfalls wäre die Erwirkung einer öffentlichen Erklärung bzw. Stellungnahme des Tiroler Jägerverbandes darüber begrüßenswert.

Der Tiroler Jagdaufseherverein soll bestrebt sein, durch Abhaltung von Schulungen und Kursen seinen Mitgliedern eine fachliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen, um eine optimale Betreuung der anvertrauten Reviere weiterhin zu gewährleisten.

Der von Franz Gamper im Aprilheft 1979 erschienene Artikel »*Berufsjäger und Jagdaufseher*« sollte auch mit als Leitlinie gelten.

Dies wären einige Vorschläge, die, so glaube ich, im Tiroler Jagdaufseherverein zumindest teilweise einen Niederschlag finden sollten. Wäre dies der Fall, so kann ich meine als Überschrift verwendete rhetorische Frage »*Braucht man den Tiroler Jagdaufseherverein*« sofort mit einem überzeugtem JA beantworten.

Mit Weidmannsheil:

Erwin Bouvier
Zams

Großbritannien

Mit gemischten Gefühlen beobachtet die Jägerschaft Großbritanniens die Zunahme haustierähnlicher Haltungen von Rotwild zur Fleischproduktion auf Grenzertragsböden. Nach dem Vorbild Neuseelands, wo heute bereits nahezu 40.000 Stück Rotwild auf Farmen existieren, gibt es in Schottland inzwischen neun solcher Betriebe, die von einem Versuchsinstitut in Kincardineshire betreut werden.

Mit einer empfohlenen Haltung von etwa 60 Stück auf 100 ha erhofft man sich bei dem großen kontinentalen Bedarf an magerem Wildbret eine gewinnträchtige Landnutzung.

Jäger und Tierschützer erwarten dagegen die baldige gesetzliche Regelung aller entstehenden Probleme, vor allem ein vorbeugendes Verbot der in Neuseeland bereits praktizierten Methode des Absägens von Bastgeweihen am lebenden Tier zur Gewinnung fernöstlicher Aphrodisiaka.

Aus »Wild und Hund«

Finnland

Die starke Verfolgung, der Isegrim im Finnisch-Lappland ausgesetzt ist, bedingte, daß im vergangenen Winter mindestens sechs Grauröcke nach Schweden kamen, wo sie voll geschont sind, jedenfalls so lange, bis die Renttierzüchter wegen unerträglichen Schäden von den Behörden die Vertilgung der Wölfe fordern und auch prompt bewilligt erhalten. Finnlands Wolfbesatz lag Anfang 1978 etwa bei 100 Stück, von denen inzwischen 15 erlegt wurden. Die meisten Wölfe gibt es in Finnland jedoch keineswegs in Lappland oder im Nordosten, sondern im dichter besiedelten Süden. Die finnischen Wölfe reißen vor allem Elche und Weißwedelhirsche.

Aus »Wild und Hund«

Frankreich

Im Senat ist ein Gesetzentwurf eingereicht worden, der die Ausdehnung der Abschußplanung auf ganz Frankreich zum Inhalt hat. Nach dem Entwurf sollen auch Auer und Birkhahnen künftig nur noch aufgrund von Abschußplänen bejagt werden dürfen.

»Die Pirsch-Der Deutsche Jäger«

In den nächsten Jahren wird Frankreich zu einem der führenden Exporteure von Tigern werden und vielleicht auch von Löwen, Panthern und Jaguaren. Diese Ansicht vertrat der Direktor des Zooparks für Aufzucht wilder Tiere Roche de Susa. Die Mitarbeiter dieses Zooparks haben deutliche Erfolge in der kommerziellen Aufzucht von Tigern erreicht, die in viele Länder exportiert werden.

»Unsere Jagd«

Indien

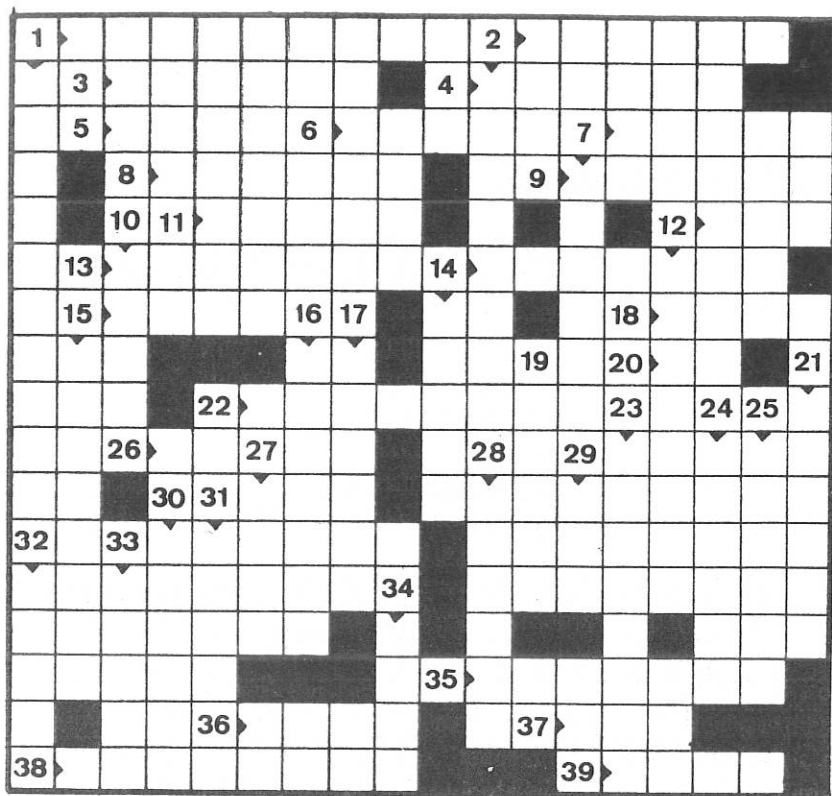
In Indien bedroht die Zerstörung der Lebensräume inzwischen die Existenz von 280 Säugetierarten, 350 Vogel und 20.000(!) Pflanzenarten. Schuld an dieser Misere sind in erster Linie die zunehmende Umweltverschmutzung auch in diesem Entwicklungsland und der extreme Raubbau an den Wäldern. Insgesamt sind heute 23% des indischen Bodens mit Wald bedeckt. Sollten die ökologischen Verhältnisse aber wieder stabil werden, müssen es nach Ansicht der Fachleute mindestens 33% sein. 43% der indischen Landfläche sind aufgrund des Kahlschlages inzwischen von Erosion bedroht.

»Wild und Hund«

Schweiz

Vom Schweizerischen Bund für Naturschutz vorgenommene Untersuchungen zeigen, daß in der Schweiz heute nur noch ganz wenige Fischotter vorkommen. Lediglich drei Gebiete erweisen sich als für die Tierart geeignet, und auch sie sind bedroht. Ein Arbeitsausschuß ergründet momentan, welche Schritte für den Schutz der letzten Fischottergebiete oder zumindest für die Abwehr drohender Eingriffe unternommen werden sollten.

»Schweizerjäger«



Waagrecht: 1 Junger Spielhahn 2 Begattungstätigkeit beim Spielhahn 3 Rote Hautstelle über den Augen beim Auerhahn 4 in morastiger Bodenstelle baden 5 Junges beim Murmeltier 6 Letzter Bissen 7 Nest des Raubvogels 8 Wasservogel 9 fliegen beim Auerwild allgemein 11 Schwanzfedern beim Haselwild 12 Schalenwildart 13 Etwas fixieren 14 Flug zu den Schlafplätzen beim Auerwild 15 weibliches Rotwild 18 nicht sichtbarer Schweiß 20 Abkürzung für Flügel 22 Laut der Erregung beim Hasenwild 26 Abkürzung für Teilmantel 33 Begattungsakt beim Haselwild 35 Trittsiegel des Hinterlaufes erreicht das des Vorderlaufes etwa zur Hälfte (beim Rotwild) 36 Schalenwildart 37 Vogelart 38 Fuchs nähert sich aufs mäuseln 39 Markanter Sproß am hinteren unteren Schaufelrand beim Damhirsch

Senkrecht: 1 Werkzeug zum ausheben des Dachs 2 Teil des Hauptschmuckes beim Muffelwild 7 schwimmen beim Rotwild 10 Zugvogel 12 mit der Saufeder töten 14 Wassermarder 15 Mutter mit Jungen beim Haselwild 16 Lockjagd beim Rehwild 17 Laut der Jungen beim Birkwild 19 Federwechsel 21 Balzlaute beim Birkwild 23 Eingegangenes Wild 24 Abdruck des Fußes der Trappe (Mz.) 25 Lockruf der Henne (Haselwild) 27 Breiige Exkremente beim Auerwild (Chlorophyllosung) 28 Begattungstätigkeit beim Raubwild 29 Überlandflug 30 Männchen beim Adler 31 Rote Stelle über den Augen des Birkhahnes 32 Weißes 33 Federbüschel am Kopf beim Fasan

Warum eine Zoli-Bockbüchsflinte?

Eine Selbstspanner-Waffe mit
hervorragender Qualität
schnittiger Form
ausgezeichneter Schußleistung
und konkurrenzlosem Preis von **S 12.750,-**

Für diese Bockbüchsflinte, die in allen gängigen
Kaliberzusammenstellungen (auch für die .243
Winch.) erhältlich ist, und für alle übrigen
ZOLI-Erzeugnisse haben wir das **ALLEIN-
VERKAUFSRECHT FÜR TIROL**. Fordern
Sie bitte den neuen Katalog über ZOLI-Waffen
an.

Außerdem verweisen wir noch auf unsere ein-
malig große Auswahl an Jagd- und Sportwaffen
sowie Zubehören.



SEIT 1854

Tiroler Waffenfabrik Peterlongo
Richard Mahrholdt & Sohn

INNSBRUCK, SALURNER STRASSE 18 (LANDHAUSPLATZ)
POSTFACH 117 - TELEFON (0 52 22) 27 1 16

Eigentümer und Herausgeber: *mol*

TIROLER JAGDAUFSEHERVEREIN, 6671 Weissenbach 70 A

Für den Inhalt verantwortlich: ~~Hugo Feurich~~, 6020 Innsbruck, Völsstr. 63

Anzeigenverwaltung: Adolf Lob, 6671 Weissenbach 70 A

der TIAV